



Deutscher Bundestag

Sachstand			

Steuerrechtliche Aspekte einer Sonderwirtschaftszone Lausitz

Steuerrechtliche Aspekte einer Sonderwirtschaftszone Lausitz

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 160/18 Abschluss der Arbeit: 24. Oktober 2018

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Verfassungsrechtliche Vorgaben für	
	Steuervergünstigungen	4
3.	Beispiele für steuerliche Förderungen in den ostdeutschen	
	Ländern	5
3.1.	Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz	6
3.2.	Investitionszulagenverordnung	6
3.3.	Investitionszulagengesetze 1991 bis 2007	6
3.4.	Investitionszulagengesetz 2010	7
4.	Gewerbesteuer	7
4.1.	Kommunales Hebesatzrecht	8
4.2.	Mindesthebesatz	9
5.	Bundesstaatlicher Finanzausgleich	9
6.	Hinzurechnungsbesteuerung im europäischen Ausland	10

1. Fragestellung

Der Auftraggeber erkundigt sich nach den rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung einer Sonderwirtschaftszone Lausitz. Insbesondere möchte er einen Überblick erhalten, ob und welche Steuervergünstigungen in einer Sonderwirtschaftszone gewährt werden könnten.

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für Steuervergünstigungen

Steuervergünstigungen und Sozialzwecknormen bilden Ausnahmen von der grundsätzlichen Orientierung des Steuerrechts am Leistungsfähigkeitsprinzip.

"Sozialzwecknormen weichen vom Leistungsfähigkeitsprinzip gezielt ab. Steuervergünstigungen verschonen steuerliche Leistungsfähigkeit, während Sozialzwecksteuern wie z.B. Umweltsteuern und steuerverschärfende Sozialzwecknormen über dem Niveau vorhandener steuerlicher Leistungsfähigkeit belasten wie z.B. ökologisch steuerverschärfende Normen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist der Steuergesetzgeber nicht gehindert, außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele aus Gründen des Gemeinwohls zu verfolgen. Danach bedürfen Abweichungen vom Leistungsfähigkeitsprinzip und seinen konkretisierenden Prinzipien, z.B. vom Nettoprinzip, der Rechtfertigung durch "Gründe des Gemeinwohls". Das rechtfertigende Prinzip bildet für die Sozialzwecknormen den Vergleichsmaßstab, nach dem zu prüfen ist, ob die steuergesetzliche Bevorzugung oder Benachteiligung gerechtfertigt werden kann und ob die Sozialzwecknorm als solche gleichheitsgerecht ausgestaltet ist. Bei Ausgestaltung und Rechtfertigung von Sozialzwecknormen sind folgende Prinzipien zu beachten:

- (1) Das Gemeinwohlprinzip ist das Generalprinzip. Da das Steuerrecht Gemeinlasten verteilt, muss letztlich jede Verteilung von Steuerlasten mit der Gemeinwohlverantwortung des Steuerpflichtigen gerechtfertigt werden können. Ökonomisch lassen sich Steuervergünstigungen und Sonderbelastungen (nur) zur Beseitigung eines Marktversagens rechtfertigen. Eine allein im Interesse einzelner Bürger und Gruppen liegende steuerliche Sonderbehandlung ist dagegen nicht einsehbar. Das BVerfG¹ verlangt, dass sich Steuervergünstigungen "gemeinwohlbezogen" rechtfertigen lassen; andernfalls sei der Gleichheitssatz verletzt. Ebenso müssen Sonderbelastungen durch Sozialzwecksteuern (z.B. Umweltsteuern), Abzugsverbote und andere Steuerverschärfungen durch das Gemeinwohl gerechtfertigt sein. Dabei darf das Leistungsfähigkeitsprinzip wohl eingeschränkt, aber nicht ausgeschaltet werden. So rechtfertigt selbst der hochrangige Gemeinwohlwert des Umweltschutzes keine existenzgefährdenden Steuerbelastungen.
- (2) Das **Bedürfnisprinzip** berücksichtigt wirtschaftliche Bedürftigkeit durch Steuerentlastung. Sozialzwecknormen, die das Bedürfnisprinzip verwirklichen, sind scharf zu unterscheiden von Fiskalzwecknormen, die nicht vorhandene steuerliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen wie z.B. Normen zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums."²

¹ BVerfG v. 22.6.1995 - 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (148)

Hey in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, Steuersystem und Steuerverfassungsrecht, Rn. 134 f.

lagen.

"Die Steuerentlastung durch eine Bedürfnisnorm muss also eine zusätzliche zur Berücksichtigung steuerlicher Leistungsunfähigkeit sein wie z.B. die (frühere) Eigenheimförderung der Familien durch ein sog. Baukindergeld (§ 34f EStG) oder die Förderung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer (§ 3 Nr.39 EStG). Derartige Förderungen liegen nicht nur im Interesse der Familien oder Arbeitnehmer. Es liegt vielmehr auch im Interesse der Allgemeinheit, dass die Lebensverhältnisse der Familie materiell gesichert sind (vgl. Art. 6 I GG) und dass soziale Gegensätze zwischen Arbeitnehmern und Unternehmenseignern abgebaut werden. Die Bedürfnisnorm muss ihrem Zweck angemessen sein. Steuervergünstigungen, die die Bemessungsgrundlage verkürzen, bewirken infolge des Degressionseffekts (als Kehrseite der Progression), dass der Vergünstigungseffekt mit wachsendem Einkommen steigt. Solche Vergünstigungen pervertieren das Bedürfnisprinzip, indem sie den am wenigsten Bedürftigen die höchste Steuerentlastung zuweisen. Daher lassen sich Abzüge von der Bemessungsgrundlage nicht als Be-

(3) Das **Verdienstprinzip** will ein bestimmtes, dem Allgemeininteresse dienendes Verhalten belohnen. Zu einem solchen Verhalten sollen die am Verdienstprinzip ausgerichteten Sozialzwecknormen anreizen wie insb. Steuervergünstigungen für Investitionen in wirtschaftsschwachen Regionen oder für Gemeinwohlzwecke wie z.B. den Denkmal- und Umweltschutz. Mit dem Zweck der Kapitallenkung sind Abzüge von der Bemessungsgrundlage wie insbesondere erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen im Sinne des § 7a EStG zu vereinbaren, denn dieser Zweck richtet sich ja gerade an diejenigen, die fähig sind, Kapital gemeinnützig einzusetzen."³

dürfnisnormen rechtfertigen. Das richtige Instrument sind Abzüge von der Steuerschuld und Zu-

Im Hinblick auf eine pauschale Tarifermäßigung innerhalb einer "Sonderwirtschaftszone" sind Zweifel an der Einhaltung des Gemeinwohl- und Bedürfnisprinzips angebracht. Eine allgemein schlechtere Wirtschaftslage mit niedrigeren Einkommen und schwächeren Wirtschaftsunternehmen löst keine so erhebliche Bedürftigkeit aus, dass ein so allgemein und undifferenziert wirkendes Instrument wie ein reduzierter Steuertarif gerechtfertigt wäre. Unter Gleichbehandlungsaspekten könnten zudem andere Regionen ebenfalls eine derartige Tarifsenkung fordern. Die wirtschaftliche Situation in der Lausitz weist kein Alleinstellungsmerkmal zu anderen strukturschwachen Regionen im Bundesgebiet auf.

Steuervergünstigungen, die gezielt für Investitionen gewährt werden, sind hingegen verfassungsrechtlich an Hand des Verdienstprinzips zu beurteilen und für eine Sonderwirtschaftszone denkbar. Es geht hierbei nicht um die Bedürftigkeit der Anspruchsberechtigten, sondern um eine Anreizwirkung für grundsätzlich leistungsfähige Investoren.

3. Beispiele für steuerliche Förderungen in den ostdeutschen Ländern

Um den wirtschaftlichen Aufbauprozess in den ostdeutschen Ländern voranzutreiben, konnten Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen steuerliche Förderungen in An-

³ Hey in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, Steuersystem und Steuerverfassungsrecht, Rn. 134 f.

spruch nehmen. Einen wesentlichen Anteil an der Förderung hatten die Sonderabschreibungsmöglichkeit und die Investitionszulagen. Im Folgenden sind wesentliche Elemente in Bezug auf die steuerliche Förderung von betrieblichen Investitionen vorgestellt.

3.1. Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz

Wesentliches Element des Gesetzes über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz - FördG)⁴ war die Sonderabschreibung für bewegliche Güter des Anlagevermögens sowie die Anschaffung, Herstellung und Modernisierung von betrieblich genutzten Gebäuden. Die maximal mögliche Abschreibung betrug im Jahr des Investitionsabschlusses und in den folgenden vier Jahren bis zu 50 Prozent. Letztmalig konnten diese Abschreibungen für Investitionen in Anspruch genommen werden, die spätestens vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden.

Das FördG sah weitere steuerliche Entlastungen vor, zum Beispiel einen Gewinnabzug für Landund Forstwirte (§ 5 FördG) oder eine Steuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Betrieben (§ 7a FördG).

3.2. Investitionszulagenverordnung

Am 4. Juli 1990 trat die Investitionszulagenverordnung⁵ in Kraft. Danach erhielten Steuerpflichtige für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, die betrieblich genutzt wurden, 12 Prozent (bis 30. Juni 1991) beziehungsweise 8 Prozent der Bemessungsgrundlage als Investitionszulage.

3.3. Investitionszulagengesetze 1991 bis 2007

Seit 1991 werden die Investitionszulagen für die ostdeutschen Länder und Berlin durch Gesetze geregelt. Das Investitionszulagengesetz 1991⁶ übernahm größtenteils die Vorschriften der oben

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991) vom 24. Juni 1991, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 1322.

Verordnung über die Beantragung und die Gewährung von Investitionszulagen – Investitionszulagenverordnung – vom 4. Juli 1990, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl.) I, Seite 2775, übergeleitet durch Einigungsvertrag.

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991) vom 24. Juni 1991, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 1322.

genannten Verordnung. In den Investitionszulagengesetzen 1993^7 , 1996^8 , 1999^9 , 2005^{10} und 2007^{11} erfolgten wesentliche Modifizierungen hinsichtlich

- der Investitionszulagensätze (zwischenzeitlich bis zu 27,5 Prozent) und des Höchstbetrags der Bemessungsgrundlage,
- der Gebiete, zum Beispiel "Fördergebiet ohne Besonderheit", "Arbeitsmarktregion Berlin ohne Berlin-West" oder "Randgebiete",
- der Größe des Betriebs und der besonderen Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlungen der Europäischen Kommission,
- der Förderung auch unbeweglicher Wirtschaftsgüter (Investitionszulagengesetz 1999),
- der Art der Betriebe, die gefördert werden (so werden mit dem Investitionszulagengesetz 2007 auch bestimmte Betriebe des Beherbergungsgewerbes gefördert).

3.4. Investitionszulagengesetz 2010

Im Investitionszulagengesetz 2010¹² richtet sich die Höhe der Zulagen nach dem Zeitpunkt der Erstinvestitionen. Sie verringern sich von 12,5 Prozent der Bemessungsgrundlage für Investitionen vor dem 1. Januar 2010 bis 2,5 Prozent der Bemessungsgrundlage für Erstinvestitionen nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2014 (doppelte Zulagensätze bei KMU). Die Verringerung der Zulagensätze entspricht den Bestrebungen der Bundesregierung, die Investitionszulage langfristig planmäßig auslaufen zu lassen, sodass dann die Investitionsförderung auch in den neuen Bundesländern und in Berlin nur noch im Rahmen der im Grundgesetz verankerten Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erfolgt. ¹³

4. Gewerbesteuer

Bei den Überlegungen zu einer möglichen Sonderwirtschaftszone sind auch die Regelungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere das Hebesatzrecht

⁷ Investitionszulagengesetz 1993 (InvZulG 1993) in der Neufassung vom 23. September 1993, BGBl. I, Seite 1650.

⁸ Investitionszulagengesetz 1996 (InvZulG) 1996 in der Neufassung vom 22. Januar 1996, BGBl. I, Seite 60.

Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern vom 18. August 1997, BGBl. I, Seite 2070.

¹⁰ Investitionszulagengesetz 2005 (InvZulG 2005) vom 17. März 2004, BGBl. I, Seite 438.

¹¹ Investitionszulagengesetz 2007 (InvZulG 2007), Neufassung vom 23. Februar 2007, BGBl. I, Seite 282.

Gesetz zur Schaffung einer Nachfolgeregelung und Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 vom 7. Dezember 2008, BGBl. I, Seite 2350.

¹³ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010), Bundestags-Drucksache 16/10886.

der Kommunen, als auch der festgeschriebene Mindesthebesatz zu fokussieren. Änderungen am Gewerbesteuergesetz bedürfen der Zustimmung der Länder.

4.1. Kommunales Hebesatzrecht

Das Hebesatzrecht über kommunale Realsteuern ist verfassungsrechtlich manifestiert. Nach Art. 106 Abs. 6 GG steht das Aufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer den Gemeinden zu. Gleichzeitig wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Diese Regelung stärkt die kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG. Letzterer bestimmt insbesondere auch, dass die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung umfasst: Kommunale Selbstverwaltung ist ohne (zumindest partiell vor Ort selbst der Höhe nach zu bestimmende) finanzielle Basis nicht möglich.

Art. 28 Abs. 2 Satz 3 und Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG gewährleisten nicht, dass den Gemeinden das Recht zur Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ohne gesetzliche Einschränkungen eingeräumt wird. Die gemeindliche Hebesatzautonomie verlangt insbesondere keine unentziehbare Befugnis der Gemeinden, auf die Erhebung der Gewerbesteuer ganz zu verzichten. Das GG fußt weder in seiner ursprünglichen Fassung noch in seinen späteren Änderungen auf einer einfachgesetzlichen Tradition uneingeschränkter Gestaltungsfreiheit der Gemeinden bei den Hebesätzen. Mit der wettbewerblichen Funktion der Gewährleistung eines Hebesatzrechts können auch gesetzliche Bestimmungen vereinbar sein, die die Freiheit des Wettbewerbsverhaltens begrenzen, um den Wettbewerb in gemeinwohlverträglichen Bahnen zu halten. Den Gemeinden ist weder eine bestimmte Aufkommenshöhe noch die Gewerbesteuer als solche von Verfassungs wegen garantiert.¹⁴

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des gemeindlichen Hebesatzrechts lässt allerdings keine beliebigen Einschränkungen zu. Der "Rahmen der Gesetze", an den Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG das Hebesatzrecht bindet, darf nicht beliebig eng gezogen werden. Die Finanzhoheit muss den Gemeinden im Kern erhalten bleiben. Das Hebesatzrecht darf nicht unverhältnismäßig beschränkt werden.

Seine natürliche Grenze findet die Hebesatzautonomie in den landesseitig aufgestellten Regelungen zum regelmäßigen kommunalen Haushaltsausgleich, mithin dem Erfordernis zum Ausgleich des (ordentlichen) Ergebnisses. Das ist schon dahingehend nötig und zweckmäßig, weil ein dauerhaftes Verfehlen des Ergebnisausgleiches Eigenkapital vernichtet, also die finanzielle Grundlage für kommunale Selbstverwaltung aushöhlt. Ohne steten Haushaltsausgleich ist kommunale Selbstverwaltung auf Basis eines entsprechenden finanziellen Fundamentes nicht möglich. Entsprechend hat auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall entschieden, in dem eine Gemeinde trotz Nicht-Erreichen des Haushaltsausgleiches eine Hebesatzsenkung vornehmen wollte und in diesem Unterfangen letztlich gebremst wurde. Das Hebesatzrecht findet seine Grenze in dem Erfordernis des Haushaltsausgleiches, so der Tenor des Urteils.¹⁵

^{14 &}lt;u>http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/bvg10-012.html</u> [22.02.16].

^{15 &}lt;u>http://www.haushaltssteuerung.de/weblog-hebesatzrecht-findet-grenze-im-haushaltsausgleich.html</u> [22.02.16].

4.2. Mindesthebesatz

Seit dem 1. Januar 2004 sind Gemeinden nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG verpflichtet, Gewerbesteuern zu einem Mindesthebesatz von 200 % zu erheben. Zuvor stand es den Gemeinden frei, jeden beliebigen Hebesatz festzusetzen und durch eine Festsetzung des Hebesatzes auf Null von der Erhebung der Gewerbesteuer gänzlich abzusehen.

Den unter 4.1. des Sachstands genannten Anforderungen zur Einschränkung des Hebesatzrechtes wird der gesetzliche Mindesthebesatz von 200 % für die Gewerbesteuer gerecht. Gemäß dem Urteil des BVerfG dient die Regelung dem legitimen Ziel, die Bildung von "Steueroasen" zu verhindern und die Streuung von Gewerbebetrieben über das ganze Land hinweg zu fördern sowie der Sicherung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Gewerbesteuer-Umlage. Da die Berechnung der Umlage vom Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer abhängt, kann sich eine Gemeinde durch Festsetzung des Hebesatzes auf Null der Abführung der Umlage entziehen. Die Festlegung eines Mindesthebesatzes verhindert, dass Gemeinden einen Anteil an der Einkommensteuer erhalten, ohne sich an der Gegenfinanzierung durch die Gewerbesteuerumlage zu beteiligen. Ein Mindesthebesatz von 200 % wahrt auch die Grenzen der Zumutbarkeit. Das Hebesatzrecht als solches bleibt den Gemeinden weiter erhalten. Bei dem maßvollen, weit unter dem Durchschnitt liegenden Mindesthebesatz von 200 % ist es ihnen weiterhin möglich, Standortnachteile auszugleichen und am interkommunalen Wettbewerb um Gewerbeansiedlungen teilzunehmen. Ihnen bleibt ein erheblicher Gestaltungsspielraum erhalten.

5. Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Zur Stärkung finanz- und leistungsschwacher Länder sind im neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich ab 2020 diverse finanzpolitische Instrumente implementiert worden. Durch die Abschaffung des bisherigen Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne bekommen die direkten Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder eine stärkere Gewichtung.

So zahlt der Bund eine Sonderbundesergänzungszuweisung (SoBEZ) zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in Höhe von 1,5 Mrd. Euro. Brandenburg erhält zusätzlich die SoBEZ für die Kosten der politischen Führung von 11 Mio. Euro. Für die Länder Bremen und Saarland werden Sanierungshilfen ohne Bedingungen in Höhe von insgesamt 800 Mio. Euro gezahlt. Die Einwohnerwertung der Stadtstaaten bleibt erhalten.¹⁶

Von den Reformmaßnahmen ist auch die Forschungsförderung nach Art. 91b GG betroffen. Da diese nicht dem Kriterium einer gleichmäßigen Verteilung unterliegt, soll eine Bundesergänzungszuweisung für Forschungsförderung eingeführt werden, um leistungsschwächeren Ländern einen Ausgleich zu gewähren. Dabei werden 35 % der Differenz zu 95 % des Länderdurchschnitts der Nettozuflüsse aufgefüllt. Die Forschungs-BEZ werden zusätzlich zu den bisherigen Forschungsausgaben des Bundes geleistet und gehen folglich nicht zu Lasten der Forschungsför-

Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft: Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs, Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet, IW policy paper 16/2017, S. 6.

derung für die Länder. Das Bundesprogramm "Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz", das Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden beinhaltet, wird dauerhaft fortgeführt.¹⁷

Die Modellberechnung von 2016 errechnete zusätzliche Finanzmittel für die Länder in Höhe von 9,5 Mrd. Euro. Der zu erwartende Betrag im Jahr 2020 wird wohl über diesem liegen.¹⁸

Mit den direkten Zuweisungen an die Länder geht der Bund den Weg einer direkten Subventionierung für finanz- und leistungsschwache Länder, um die Teilsouveränität seiner Gliedstaaten zu gewährleisten.

6. Hinzurechnungsbesteuerung im europäischen Ausland

Würde in der Sonderwirtschaftszone ein besonders niedriger Steuertarif gelten, so müssten sich Unternehmen aus dieser Region bei ausländischen Investments zudem dem Problem der ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung stellen. So greift beispielsweise die britische Hinzurechnungsbesteuerung, wenn ein in Deutschland ansässiges Unternehmen mit britischen Mehrheitsgesellschaftern hier einer Besteuerung von weniger als 75% der britischen Unternehmensteuer unterliegen würde. Die OECD hat innerhalb der Beratungen zur Bekämpfung der doppelten Nichtbesteuerung durch Gewinnverlagerungen (BEPS-Prozess) auch die Hinzurechnungsbesteuerung im Aktionsplan 3 berücksichtigt. In Deutschland erfolgt derzeit eine Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (AStG) bei ausländischen Einkünften, die mit weniger als 25% besteuert werden.

* * *

Aktueller Begriff: Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Nr. 11/17, 07.03.2017, S. 1.

Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft: Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs, Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet, IW policy paper 16/2017, S. 16.

¹⁹ Mennel/Förster: Steuern in Europa, Bd. I, Großbritannien Rn. 214 f.

^{20 &}lt;u>https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2017-06-07-beps-15-aktionspunkte.html</u> [zuletzt abgerufen am 22.10.2018]